

Einwohnergemeinde Teuffenthal



Feuerwehrreglement und Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr an die Gemeinde Steffisburg

vom 07.12.2012

Genehmigung GV vom 07.12.2012
Inkrafttretung per 01.01.2014

Einwohnergemeinde Teuffenthal

Feuerwehrreglement und Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr an die Gemeinde Steffisburg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind die geschlechtsspezifischen Bezeichnungen in der männlichen Form gehalten. Sie gelten ebenso für die weibliche Form.

Die Einwohnergemeinde Teuffenthal erlässt gestützt auf Artikel 22 und 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 25.03.2002 und Artikel 68 des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 folgendes Reglement:

BESTIMMUNGEN ZUR AUFGABENÜBERTRAGUNG

Anschluss

Artikel 1

¹ Die Einwohnergemeinde Teuffenthal (nachstehend Anschlussgemeinde genannt) überträgt die Aufgaben im Bereich Feuerwehr der Einwohnergemeinde Steffisburg (nachstehend Sitzgemeinde genannt).

² Die Anschlussgemeinde schliesst zur Regelung der Einzelheiten mit der Sitzgemeinde einen Vertrag ab. Die Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages liegt beim Gemeinderat.

³ Für die Löschwasserversorgung bleibt die Anschlussgemeinde zuständig.

Anwendbares kommunales Recht

Artikel 2

¹ Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde, wo das vorliegende Reglement oder Vertragsvereinbarungen nichts regeln oder keine anderen Bestimmungen vorsehen.

² Ausgenommen von Art. 2 Abs. 1 sind:

- Festlegung der Feuerwehersatzabgabe.
- Befreiungen vom aktiven Dienst und von der Ersatzabgabepflicht
- Erlass von Verfügungen

Verantwortlichkeit

Artikel 3

¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Sitzgemeinde und nach dem kantonalen Recht.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen in Disziplinar- und vermögensrechtlichen Verfahren.

Strafrecht

Artikel 4

¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Anschlussgemeinde.

² Die Anschlussgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen in Strafverfahren.

Rechtspflege

Artikel 5

Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach den Bestimmungen der Anschlussgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Umfang, Dienstleistung

Artikel 6

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht (Umfang) und die Dienstleistung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.

² Ausgenommen davon ist die Befreiung von der aktiven Dienstpflicht und der Ersatzabgabepflicht (siehe Art. 8 und 9 nachstehend).

ERSATZABGABEPFLICHT

Ersatzabgabepflicht

Artikel 7

¹ Feuerwehrpflichtige Personen, die nicht aktiven Feuerwehrdienst leisten, zahlen eine Ersatzabgabe.

² Die Anschlussgemeinde erhebt die Ersatzabgabe auf ihrem Gebiet selber. Die bezogenen Ersatzabgaben verbleiben bei der Anschlussgemeinde und sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Der Gemeinderat Teuffenthal legt den Prozentsatz des Kantonssteuerbetrages, die Minimal- und Maximalabgabe jährlich zu Händen des Voranschlages fest. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte Ehepartner bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese berechnet sich nach dem gemeinsam geschuldeten Kantonssteuerbetrag.

⁵ Untersteht nur ein Ehegatte der Feuerwehrdienstpflicht oder wurde ein Ehegatte von der Ersatzabgabepflicht befreit, so berechnet sich die vom anderen Ehegatten geschuldete Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsam geschuldeten Kantonssteuerbetrages.

⁶ Werden Ehegatten steuerlich getrennt veranlagt, bezahlen sie je eine auf ihrem Kantonssteuerbetrag berechnete Ersatzabgabe.

⁷ Die Bestimmungen von Abs. 4 – 6 gelten sinngemäss auch für Personen in eingetragener Partnerschaft.

BEFREIUNG VOM AKTIVEN DIENST UND VON DER ERSATZABGABEPFLICHT

Befreiung vom aktiven Dienst

Artikel 8

¹ Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind; der Gemeinderat bestimmt diesen Personenkreis,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) Personen, deren Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet,
- f) auf Gesuch hin Angehörige von Betriebsfeuerwehren.

² Über Befreiungsgesuche nach Artikel 8 Buchstaben c, d und f entscheidet das zuständige Organ der Einwohnergemeinde Teuffenthal.

- Befreiung von der Ersatzabgabepflicht **Artikel 9**
Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:
- a) Personen, die gemäss Artikel 8 Buchstaben a, d, e und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind,
 - b) Personen, die gemäss Artikel 8 Buchstaben b oder c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als 1 Million Franken beträgt.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Zuständigkeit bei Reglementsänderungen **Artikel 10**
Müssen einzelne Bestimmungen dieses Reglementes an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Gemeinde dabei kein Regelungsspielraum offen, kann der Gemeinderat die Änderung selber beschliessen. Alle übrigen Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

- Inkrafttreten **Artikel 11**
Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2014 in Kraft, vorausgesetzt, dass die zuständigen Organe der Sitzgemeinde einem Zusammenschluss der Feuerwehren zustimmen und dass sich die zuständigen Organe der Sitz- und Anschlussgemeinde über den Zusammenarbeitsvertrag gemäss Art. 1 Abs. 2 einig sind.

- Aufhebung des bisherigen Rechts **Artikel 12**
Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Teuffenthal vom 24.06.1996 mit den dazugehörigen Anhängen aufgehoben.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Teuffenthal wurde an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2012 genehmigt.

Teuffenthal, 07. Januar 2013

Namens der Einwohnergemeinde Teuffenthal
Die Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

Franziska Fuss

Stefan Wetli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber von Homberg und Teuffenthal bescheinigt hiermit:

1. Das Feuerwehrreglement und Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr an die Gemeinde Steffisburg der Gemeinde Teuffenthal lag vom 07. November 2012 - 07. Dezember 2012 während den Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung Homberg und Teuffenthal öffentlich auf.
Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 01. November 2012 bekanntgegeben.
2. Das Feuerwehrreglement und Reglement zur Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr an die Gemeinde Steffisburg der Gemeinde Teuffenthal wurde durch die Gemeindeversammlung Teuffenthal am 07. Dezember 2012 genehmigt.
3. Gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung wurde während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen keine Beschwerde erhoben. Der Beschluss ist somit rechtskräftig.

Homberg, 07. Januar 2013

Der Gemeindeschreiber

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom